

76. Zur Anwendung der §§ 519 Abs. 6 Satz 1, 519 b Abs. 1 ZPO. bei Bewilligung des Armenrechts zu einem Bruchteil nach § 115 Abs. 2 ZPO.

I. Zivilsenat. Beschl. v. 6. Dezember 1924 i. S. J. (Kl.) w. R. (Bekl.). I B. 16/24.

Aus den Gründen:

Dem Kläger war vom Oberlandesgericht das Armenrecht bewilligt worden, jedoch nach § 115 Abs. 2 ZPO. „nur zur Hälfte“. Zum Nachweis der Einzahlung der Prozeßgebühr war ihm vorher eine Frist gesetzt worden, die unter Einbeziehung des durch § 519 Abs. 6 Satz 4 ZPO. angeordneten Zeitraums von zwei Wochen fruchtlos verstrich. Deshalb hat der Vorderrichter durch den angefochtenen Beschluß die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen.

Dieser macht mit der hiergegen rechtzeitig erhobenen sofortigen Beschwerde geltend, daß die Berufung nur „zur Hälfte“ als unzulässig hätte zurückgewiesen werden dürfen.

Seine Begründung geht offensichtlich fehl, weil die beschränkte Bewilligung des Armenrechts für den Kläger bloß zur Folge hatte, daß die von ihm zu zahlenden Gebühren einstweilen nur zum halben Satze erhoben wurden, niemals aber zu einer Spaltung des Verfahrens, wie der Kläger will, führen konnte. . . .